

scheue zwangsweise an Arbeit zu gewöhnen — begründet und gerechtfertigt. Diese Regelung soll die Beendigung des Freiheitsentzuges von den eigenen Anstrengungen und Leistungen des zur Arbeitserziehung Verurteilten abhängig machen und zu solchen stimulieren.

Die gesetzlich vorgesehene absolute Obergrenze der Arbeitserziehung beträgt unter der Voraussetzung des § 249 Abs. 1 zwei und im Falle des Abs. 3 des § 249 fünf Jahre.

3. Die Arbeitserziehung wird beendet durch

- a) Zeitablauf, also durch Erreichen der gesetzlichen Obergrenze (ohne Rücksicht auf das erzieherische Resultat)
- b) vorfristige gerichtlich beschlossene endgültige Beendigung der Arbeitserziehung (§ 42 Abs. 2 StGB, § 352 StPO), also bei Eintritt des Erziehungserfolges
- c) Strafaussetzung auf Bewährung (§45 Abs. 6 StGB, §350 Abs. 5 StPO), wenn es also keiner weiteren freiheitsentziehenden Einwirkung mehr bedarf; jedoch besteht hier die Möglichkeit des Widerrufs (§45 Abs. 5 StGB, §350 StPO).

* Wenn der Verurteilte durch seine Haltung, insbes. durch regelmäßige Arbeitsleistung und seine Disziplin zu erkennen gegeben hat, daß bei ihm der Erziehungserfolg eingetreten ist (§ 42 Abs. 2 StGB), beschließt das Gericht — auf Initiative des für den Vollzug der Arbeitserziehung zuständigen Organs (§ 55 SVWG) — nach mindestens einem Jahr die Beendigung der Arbeitserziehung.

Gern. § 45 Abs. 6 kann das Gericht, wenn noch kein voller Erziehungserfolg festzustellen ist, die Verbüßung der weiteren Arbeitserziehung auf Bewährung aussetzen. Die Beendigung der Arbeitserziehung ist dann nach Ablauf der Bewährungsfrist zu beschließen. Bis dahin kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 der Vollzug der restlichen Arbeitserziehung — bis zu einer Gesamtdauer von zwei bzw. fünf Jahren — angeordnet werden.

§ 43

Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

1. Diese Bestimmung ermöglicht — neben § 44 und den Rückfallbestimmungen des Bes. Teils — eine konsequente **Bestrafung und Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit bzw. häufiger Tatbegehung**. Im Interesse